



- Beschlusskammer 2 -

## B e s c h l u s s

im Verwaltungsverfahren wegen

Entscheidung über die Frage einer Neugliederung der Warenkörbe und zur Aufnahme neuer Dienstleistungen in die Price-Cap-Regulierung ab 01.01.2000 (Az. BK 2c 99/050)

Verfahrensbeteiligte:

1. **Deutsche Telekom AG**  
Friedrich-Ebert-Allee 140  
53113 Bonn
- vertreten durch den Vorstand, Dr. Ron Sommer (Vorsitzender), Detlev Buchal, Dr. rer. nat. Hagen Hultsch, Dr. Heinz Klinkhammer, Dr. Joachim Kröske, Dipl.-Ing. Gerd Tenzer

Verfahrensbevollmächtigte:

**- Betroffene -**

Rechtsanwalt Dr. Thomas Mayen (Redeker Schön Dahs & Sellner, Bonn)

2. **tesion Kommunikationsnetze Südwest GmbH und Co KG**  
Kriegsbergstraße 11  
70174 Stuttgart
- vertreten durch die Geschäftsführer Stefan Niermaier, Phillip Marquart, Thomas Rehberg

Verfahrensbevollmächtigter:

**- Beigeladene -**

Dr. Martin Geppert (tesion)

3. **Mannesmann Arcor AG & Co.**  
Kölner Straße 5  
65760 Eschborn
- vertreten durch die Mannesmann Arcor Verwaltungs-AG, diese vertreten durch den Vorstand, Dipl.-Ing. Harald Stöber (Vorsitzender), Dipl.-Wirtsch.-Ing. Elmar Hülsmann (Stellv. Vorsitzender), Dr. Michael Hann, Dr. Patricia L. Harris, Dr. Volker Ruloff

Verfahrensbevollmächtigter:

**- Beigeladene -**

Martin Glock (Mannesmann Arcor AG & Co.)

4. **VIAG Interkom GmbH & Co**  
Frankfurter Ring  
80807 München
- vertreten durch die Geschäftsführung Peter M. Briese - Vorsitzender -, Martin Furuseth, Werner G. Fraas, Lowry Stanage, Hans-Burghardt Zier-

mann

**- Beigeladene -**

Verfahrensbevollmächtigter

Dr. Jens Neitzel (VIAG Interkom GmbH &amp; Co)

5. **Global Telesystems Netzwerk GmbH & Co. KG (ehemals PLUSNET GmbH & Co. KG)**

August-Thyssen Straße 1  
40211 Düsseldorf

vertreten durch den Geschäftsführer Dr. Jürgen Hernichel

**- Beigeladene -**

Verfahrensbevollmächtigter

Dr. Donatus Kaufmann (GTS)

6. **RSL COM Deutschland GmbH**

Lyoner Straße 9  
60528 Frankfurt am Main

vertreten durch die Geschäftsführer Lutz Meyer-Scheel, Itzak Fisher, Patrik Israel, Richard Williams

**- Beigeladene -**

7. **VEW TELNET GmbH**

Unterste Willmsstraße 29  
44143 Dortmund

vertreten durch die Geschäftsführer Rüdiger Cichowski und Wandulf Kaufmann

**- Beigeladene -**

8. **HanseNet Telefongesellschaft mbH**

Hammerbrookstraße 63  
20097 Hamburg

vertreten durch die Geschäftsführer Karl-Heinz Mäver und Batu Karasar

**- Beigeladene -**

9. **Colt Telecom GmbH**

Bleichstraße 52  
60313 Frankfurt am Main

vertreten durch die Geschäftsführer Horst Enzelmüller, Franz Badjan, Radi Hansmann, Dr. Bernd Huber, Erwin Schäfer, Norbert Scheller, Bernd Sülberg

**- Beigeladene -**

10. **Mannesmann Mobilfunk GmbH**

Am Seestern 1  
40547 Düsseldorf

vertreten durch die Geschäftsführer Jürgen von Kuzkowski, Karl-Ludwig Dilfer, Hellmut Hoffmann, Friedrich P. Jousen, Dr. Karl-Heinz Strauche und Albert Weismüller

**- Beigeladene -**

hat die Beschlusskammer 2 durch

ihren Vorsitzenden Ltd. RD Dipl.-Ing. Bernhard Kuhrmeyer

den Beisitzer RR Busch

den Beisitzer RD Funk

auf Grund der öffentlichen mündlichen Verhandlung vom 10.09.1999

am 23.12.1999

beschlossen:

1. Der bisherige Korbzuschnitt soll unverändert beibehalten werden.
2. Für die zweite Price-Cap-Periode (2000/2001) werden dem Warenkorb für Geschäftskunden die Optionsangebote „BusinessCall 500“, „BusinessCall 700“, „City Plus 600/800“ und „Select5/10“ und dem Warenkorb für Privatkunden die Produkte „City Plus 600/800“ und „Select5/10“ hinzugefügt.
3. Der Preisindex des Statistischen Bundesamtes für die Lebenshaltung aller privater Haushalte übertraf im Juni sein entsprechendes Vorjahresniveau um 0,4 %. Gemäß Tz. 8 der Mitteilung 202/1997 beträgt somit die Preissenkungsvorgabe in der zweiten Price-Cap-Periode 5,6 %).

#### Hinweise

- 1.) Im Hinblick auf die Durchführung von Price-Cap-Genehmigungsverfahren wird darauf hingewiesen, dass unbeschadet der mit der Price-Cap-Regulierung bezweckten Erhöhung der Preis-Flexibilität § 27 Abs. 3 TKG zu beachten ist.
- 2.) Tarife und Tarifoptionen, die nicht in einem der bestehenden Warenkörbe erfasst sind, unterliegen der Einzelgenehmigung gemäß § 27 Abs. 1 Nr. 1 TKG.
- 3.) Ob im Zusammenhang mit der Einführung neuer Dienstleistungen im Sprachtelefondienst in der zweiten Price-Cap-Periode die Durchführung vereinfachter Genehmigungsverfahren in Betracht kommt, ist noch zu prüfen.

#### Gründe:

##### I.

1. Mit Bescheid vom 09.12.97 hat das Bundesministerium für Post und Telekommunikation gemäß § 4 des Gesetzes über die Regulierung der Telekommunikation und des Postwesens (PTRRegG) gegenüber der Betroffenen das später am 17.12.97 als Mitteilung 202/97 im Amtsblatt 34/97 des Bundesministeriums Post veröffentlichte Price-Cap-System für den Telefondienst bekannt gegeben. Die Entscheidung des Ministeriums ist als Vorgabe für Tarife zum Angebot von Sprachtelefondienst nach § 97 Abs. 3 TKG für die Regulierungsbehörde bindend und daher von der Beschlusskammer bei der Durchführung von Price-Cap-Genehmigungsverfahren auch zu beachten.

Mit der Implementierung des Price-Cap-Systems hat das Bundesministerium für Post und Telekommunikation das Price-Cap-Verfahren als den Regelfall der Entgeltregulierung im Sprachtelefondienst festgelegt. Die so auch in der Telekommunikations-Entgeltverordnung (TEntgV) angelegte allgemeine Vorzugstellung des Maßgrößenverfahrens gegenüber dem Einzelgenehmigungsverfahren begründet sich durch die Vorteile einer höheren Flexibilität und Planungssicherheit für das Unternehmen sowie durch Vorteile für die Regulierungsbehörde bei der Wahrnehmung ihrer Regulierungsaufgaben. Dem regulierten Unternehmen soll durch die Price-Cap-Regulierung Anreiz zu zusätzlichen Produktivitätssteigerungen gegeben werden. Durch die Vorgabe des Price-Cap-Index und dem damit garantierten Senkungsvor-

lumen bezweckt die Price-Cap-Regulierung schwerpunktmäßig, dass auch der Endkunde am Produktivitätsfortschritt im Telekommunikationsbereich teilhaben kann.

Der Schutz des Wettbewerbs und damit mittelbar auch der Schutz der Wettbewerber vor offenkundigen Verstößen gegen das Preisdumping- und das Diskriminierungsverbot wird auch im auch im Price-Cap-Verfahren ausschließlich durch die Vorschrift des § 27 Abs. 3 TKG gewährleistet.

Wesentlicher Inhalt des Price-Cap-Systems vom 09.12.97 und damit auch Rahmen für die vorliegende Entscheidung ist die Laufzeit von vier Jahren (zwei Perioden vom 01.01.1998 - 31.12.1999 und 01.01.2000 - 31.12.2001), die Bildung von zwei Warenkörben für Privat- und Geschäftskunden), der Produktivitätsfaktor „X“ in Höhe von 6 % pro Price-Cap-Periode sowie die Senkungsvorgabe „RPI“ in Höhe von 4,3 % für die erste Price-Cap-Periode.

2. Nach der Entscheidung des Bundesministeriums für Post und Telekommunikation vom 09.12.99 hat die Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post gemäß Tz. 1 vor Beginn der ersten Price-Cap-Periode am 01.01.2000 zu entscheiden, ob und inwieweit der für die erste Periode geltende Korbzuschnitt verändert werden soll.

Gem. Tz. 2 der genannten Entscheidung hat die Regulierungsbehörde desweiteren darüber zu befinden, ob neue Dienstleistungen in die Price-Cap-Regulierung aufgenommen werden können. Voraussetzung hierfür ist, dass die Dienstleistungen im betrachteten Referenzzeitraum mindestens während des letzten halben Jahres aus eine marktbeherrschenden Stellung heraus Umsätze erzielt haben.

Schließlich muss die Regulierungsbehörde den Price-Cap-Index für die zweite Price-Cap-Periode festlegen.

3. Nach Durchführung von Vorermittlungen hat die Grundsatzabteilung der Regulierungsbehörde der zuständigen Beschlusskammer 2 am 16.11.99 ein Votum zur Entscheidung der oben genannten Fragestellungen vorgelegt. Die Beschlusskammer hat daraufhin die Betroffene mit Schreiben vom 19.11.99 über die Einleitung eines Verfahrens zur Entscheidung der Frage, ob und inwieweit der in der ersten Price-Cap-Periode geltende Korbzuschnitt verändert werden soll und zur Entscheidung über eine Neuaufnahme neuer Angebote informiert.

Ferner wurden auch diejenigen Wettbewerber, die im Rahmen der Vorermittlungen Stellungnahmen abgegeben haben, über die Einleitung des Verfahrens informiert.

Die beabsichtigte Entscheidung der Beschlusskammer wurde am 01.12.99 als Mitteilung Nr. 544 in der 22. Ausgabe des Amtsblattes der Regulierungsbehörde für Post und Telekommunikation veröffentlicht.

In einer am 07.12.99 durchgeführten öffentlichen mündlichen Verhandlung wurde den Verfahrensbeteiligten die Gelegenheit gegeben, sich zur beabsichtigten Entscheidung zu äußern.

Im Rahmen ihrer in der Anhörung abgegebenen Stellungnahme haben die dort anwesenden Verfahrensbeteiligten im wesentlichen auf den Inhalt ihrer bereits im Rahmen der Vorermittlungen abgegebenen schriftlichen Stellungnahmen Bezug genommen.

#### a) Grundsätzliche Bedenken gegen die festgelegten Price-Cap-Maßgaben:

Seitens der **Beigeladenen zu 3) und 5)** wurden insoweit bereits grundsätzliche Bedenken gegen die seinerzeit festgelegten Price-Cap-Maßgaben vorgetragen.

Nach Auffassung der **Beigeladenen zu 3)** berücksichtigten die festgelegten Maßgrößen nicht ausreichend die im TKG festgeschriebenen Rechte der Wettbewerber und das Regulie-

rungsziel der Sicherstellung eines chancengleichen und funktionsfähigen Wettbewerbs.

Die Rechtsschutzmöglichkeiten im Price-Cap-Verfahren seien wegen der fehlenden Beteiligungsmöglichkeiten und der kurzen Verfahrensfrist eingeschränkt, bzw. nicht gegeben. Vor diesem Hintergrund sei es von besonderer Bedeutung und dringend erforderlich, die gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 3 TEntgV im Rahmen der Bildung der Maßgrößen festzulegenden Nebenbedingungen so auszugestalten, dass bei Anwendung des Price-Cap-Regulierungs-Verfahrens neben den Rechten der Endverbraucher auch die Rechte der Wettbewerber und die Sicherstellung des Wettbewerbs als institutionelle Garantie ausreichend berücksichtigt werden.

Gemäß § 4 Abs. 5 TEntgV i.V.m. der Entscheidung vom 09.12.97 habe die Beschlusskammer vor Beginn der 2. Periode darüber zu entscheiden, inwieweit der Korbzuschnitt verändert werden soll. Die gemäß § 4 Abs. 1 TEntgV vorgegebenen Maßgrößen seien daher für die Jahre 2000 und 2001 zu ergänzen. Der Anwendbarkeit des § 4 TEntgV stehe auch § 97 Abs. 3 TKG nicht entgegen, da es sich bei der damaligen Entscheidung um eine interne Richtlinie und nicht um einen Verwaltungsakt mit Außenwirkung gehandelt habe.

Nach Ansicht der **Beigeladenen zu 5)** stelle das Price-Cap-Verfahren ein ungeeignetes Verfahren zur Genehmigung von Endkundenentgelten dar. Das Price-Cap-Verfahren sei zu Kundenschutzzwecken eingeführt worden, um die Betroffene zu zwingen, die Preise um ein jährlich fixiertes Minimum zu senken.

Durch tatsächliche Entwicklung des Deutschen Telekommunikationsmarktes, auf dem die Preise innerhalb kürzester Zeit um mehr als das 10-fache des vorgegebenen Minimums bis auf das internationale Niveau gefallen seien und allenfalls noch minimal über den Interconnectionsentgelten lägen, sei ein solches Verfahren in der heutigen Form absolut unzureichend.

Um den entstandenen Wettbewerb nicht wieder zu gefährden, müsse der Aspekt des Wettbewerbsschutzes in den Vordergrund gestellt werden. Quersubventionierungen, die zu einer Kosten-Preis-Schere führen, sowie Preis-Dumping müssten verhindert werden.

Im derzeitige Price-Cap-Verfahren würden die Rechte und der Schutz der Wettbewerber in keinster Weise berücksichtigt.

Wettbewerber hätten keine Beteiligungs- und Informationsrechte im Hinblick auf laufende Verfahren.

Die vorgesehene kurze Genehmigungsfrist ermöglichen keine gründliche Entgeltüberprüfung.

Die Versagung der Genehmigung bei „offenkundigen“ Verstößen werde zumindest in der heutigen Sprechpraxis den völlig veränderten Wettbewerbsbedingungen nicht mehr gerecht. Die Beschlusskammer habe den Begriff der „Offenkundigkeit“ so restriktiv ausgelegt, dass selbst offensichtliche Dumping-Preise genehmigt worden seien.

Demgegenüber vertrat die **Betroffene** die Auffassung, dass die Entscheidung des Bundesministeriums für Post und Telekommunikation über die Vorschrift des § 97 Abs. 3 TKG über den 01.01.98 bis Ende 2001 wirksam bleibe und die Regulierungsbehörde somit an den sich hieraus ergebenden Entscheidungsrahmen gebunden sei. Bei der damaligen Entscheidung habe es sich insoweit auch eindeutig um einen Verwaltungsakt mit Außenwirkung gehandelt. Entgegen der von der Beigeladenen zu 3) vorgetragenen Auffassung sei es auch nicht möglich, im Rahmen der Entscheidung über einen Neuzuschnitt gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 3 TKG neue Nebenbestimmungen zu erlassen. Diese Vorschrift könne sich nach Sinn und Zweck lediglich auf § 24 Abs. 2 Nr. 1 TKG beziehen. Dies ergebe sich aus § 27 Abs. 1 Nr. 2, § 27 Abs. 2 S. 2 und § 27 Abs. 3 S. 1 TKG, die insoweit die Bildung des Price-Cap abschließend

regelten. Das Diskriminierungs- und das Preisdumpingverbot sei sowohl für das Einzelgenehmigungsverfahren, als auch für das Price-Cap-Verfahren abschließend in § 27 Abs. 3 S. 2 i.V.m. § 24 Abs. 2 u. 3 TKG geregelt.

**b) Beibehaltung des Warenkorbzuschnitts:**

Ferner wurde von den Beigeladenen die geplante Beibehaltung des bisherigen Warenkorbzuschnitts kritisiert.

Nach Auffassung der **Beigeladenen zu 3)** genüge die derzeitige Warenkorbfestlegung nicht der im Markt gegebenen Wettbewerbssituation und damit den Maßgaben des §§ 27 Abs. 1, 24 Abs. 2 TKG und § 4 TEntgV. Sie regte daher eine Neufestsetzung der Warenkörbe an.

Nach § 1 Abs. 2 TEntgV dürften in einem Korb Dienstleistungen der gleichen Lizenzklasse nur dann zusammengefasst werden dürfen, wenn sich die erwartete Stärke des Wettbewerbs nicht wesentlich unterscheidet. Bei der Zusammenfassung von Leistungen unterschiedlicher Wettbewerbsintensität bestünde für den Marktbeherrscher die Möglichkeit, die im Price-Cap-Verfahren bestehende Preis-Flexibilität in wettbewerbschädigender Weise auszunutzen, indem das marktbeherrschende Unternehmen die Wettbewerber durch niedrige Preise für wettbewerbsintensive Produkte, die mit hohen Preisen für weniger wettbewerbsintensive Produkte finanziert werden, vom Markt verdrängt.

Der in § 1 Abs. 2 S. 2 TEntgV konkretisierte Wettbewerbsschutz entspreche insoweit dem allgemeinen Regulierungsvorschriften des TKG, dem Diskriminierungsverbot des GWB sowie den europarechtlichen Vorgaben.

Die Entgeltregulierung solle den Marktbeherrscher daran hindern, die Nachfrage auf Teilmärkten durch hohe Preise auszubeuten, um auf anderen Teilmärkten durch systematische Preisunterbietung Wettbewerb zu beeinträchtigen.

Im GWB sei diesbezüglich anerkannt, dass eine missbräuchliche Beeinträchtigung der Wettbewerbsmöglichkeiten anderer Unternehmen hervorgerufen werde, wenn ein marktbeherrschendes Unternehmen den Endkundenmarkt durch Gewährung von Vorteilen veranlasse, die bestehenden Geschäftsverbindungen auf andere Produkte auszudehnen, für die eine marktbeherrschende Stellung bisher nicht bestanden habe. Dies müsse erst recht gelten, wenn der Marktbeherrscher seine Stellung dazu ausnutze, um den sich aus einer Monopolstellung für einzelne Produkte entstehenden Wettbewerb zu verhindern.

Auch nach dem allgemeinen Diskriminierungsverbot des Artikels 85 EGV sei anerkannt, dass Kopplungsgeschäfte missbräuchlich und unzulässig seien. Dabei läge ein Missbrauch nicht nur dann vor, wenn der Kunde zur Abnahme der zusätzlichen Leistung verpflichtet sei. Es genüge, dass für den Kunden z.B. durch entsprechende Ausgestaltung eines Rabattsystems ein so starker Anreiz zum ausschließlichen Bezug beim marktbeherrschenden Unternehmen geschaffen würde, dass dessen Konkurrenten nicht zum Zuge kommen können.

Dies sei bei der Ausgestaltung des Tarifsystems der Betroffenen immer dann der Fall, wenn bestimmte Leistungen mit anderen, nicht in diesem Warenkorb enthaltenen Leistungen verbunden werden.

Es werde daher angeregt, neben den bestehenden Warenkörben eine weitere Unterteilung der Warenkörbe in Teilnehmernetzbetreiber-Dienstleistungen und Verbindungsnetzbetreiber-Dienstleistungen vorzunehmen. Vor dem Hintergrund der Entscheidung zur Teilnehmeranschlussleitung könne nicht davon ausgegangen werden, dass sich der Wettbewerb in den genannten Bereichen in der gleichen Wettbewerbsintensität entwickeln werde.

Zur Abschätzung der Wettbewerbsintensität sei zunächst eine an nachvollziehbaren Kriterien

orientierte Marktabgrenzung vorzunehmen.

Der von meisten Wettbewerbsbehörden zugrunde gelegte Ansatz knüpfe an das Vorhandensein von Beschränkungen beim Preisverhalten eines Unternehmens an. Dabei sei in erster Linie zu berücksichtigen, ob Substitutionsmöglichkeiten auf der Nachfrage- und Angebotsseite bestehen. Dies umfasse auch eine geeignete geographische Marktabgrenzung. Hinsichtlich der Nachfrageseite sei zu überprüfen, welche Wahlmöglichkeiten bestehen und somit das Preisverhalten eines einzelnen Anbieters beschränken. Bei der Betrachtung der Angebotsleistung sei zu untersuchen, ob bei Preiserhöhungen eines Anbieters andere potentielle Anbieter in den betreffenden Produktmarkt eintreten können und somit potentiell ein bestreitbarer Markt gegeben sei.

Ein Anbieter eines Produktes in einem gegebenen geographischen Markt sei nur solange in der Lage, einen über dem Wettbewerbspreis liegenden Preis durchzusetzen, wie Nachfrager nicht in ausreichender Zahl auf alternative Produkte ausweichen können, oder, falls andere potentielle Anbieter (Vorhandensein von Markteintritts- und Marktaustrittsbarrieren) nicht ohne weiteres vergleichbare Produkte zu diesen erhöhten Preisen anbieten können. Die Analyse des Preisverhaltens sei die Grundidee dieses Ansatzes zur Definition des relevanten Marktes. Sofern es für einen alleinigen Anbieter eines Produktes profitabel erscheine, den Preis signifikant zu erhöhen, stelle dieses Produkt einen abgrenzbaren Markt dar.

Darüber hinaus sei auf der Basis der Abgrenzung des relevanten Marktes zu betrachten, ob in dem betreffenden Markt effektiver Wettbewerb herrscht. Bei wirksamem Wettbewerb sei kein Unternehmen in der Lage, unabhängig von anderen in diesem Markt Marktentscheidungen zu treffen. Das Ausmaß des effektiven Wettbewerbs ziele auf die Frage ab, ob in einem Markt mit mehreren Anbietern nachhaltiger und effizienter Wettbewerb vorhanden ist.

Obwohl die bloße Marktanteilsbetrachtung allein in der Regel kein hinreichende Indikator sei, so könne gleichwohl bei einem Marktanteil von 98 % bei den Teilnehmeranschlüssen auf eine sehr geringe Wettbewerbsintensität geschlossen werden.

Weitere Kriterien, die eine Analyse der Wettbewerbsintensität abstützen, seien die Veränderung der Marktanteile der Anbieter im Zeitablauf, der Grad der Konzentration im betreffenden Markt, eine Betrachtung der Preisstrategien der Wettbewerber in der Vergangenheit, das Ausmaß und die Auslastung von Kapazitäten der Wettbewerber zusammen mit der Analyse bisheriger Marktzug- und Marktaustritte.

Aufgrund dieser Überlegungen ergäben sich zwingend zwei hinsichtlich der Marktabgrenzung und auch der Wettbewerbsintensität zu betrachtende Märkte für Teilnehmernetzbetreiber- und Verbindungsnetzbetreiberdienstleistungen.

Im Bereich Ortsnetztelefonie bestünden gegenwärtig nur sehr unvollkommene Substitute (Mobilfunk, TV-Kabel). Zwischen Mobilfunk und Festnetztelefonie fände kein Preiswettbewerb statt.

Die Zahl der Marktzutritte sei im Vergleich zum Markt für Fernverbindungen deutlich niedriger. Ursache hierfür seien die höheren Marktzutrittsbarrieren, erhebliche Investitionen sowie die oftmals über dem Endkundenpreis liegenden Vorleistungspreise.

Die hohen Kosten für den Zugang zur Teilnehmeranschlussleitung stelle zudem eine hohe Marktbarriere dar.

Durch die Zusammenfassung von Dienstleistungen mit unterschiedlicher Wettbewerbsintensität bestünde per se die Möglichkeit der Quersubventionierung.

Dies widerspräche zum einem dem Ziel der Kostenorientierung und eröffne zum anderen die Möglichkeit der unzulässigen Beeinträchtigung von Wettbewerbern.

Die Unterteilung der Warenkörbe entspräche im übrigen den Vorgaben der Kommission, welche gemäß Empfehlung 98/322/EG vom 08.04.98 bei Unternehmen mit beträchtlicher Marktmacht die getrennte Buchführung und Ausgliederung der Kostenrechnung nach einzelnen Geschäftstätigkeiten (Kernnetz / Ortsanschlussnetz / Einzelkundengeschäft) verlangt habe. Auch die Kommission unterscheide somit für Unternehmen mit beträchtlicher Marktmacht zwischen dem Teilnehmeranschlussbereich und dem Verbindungsbereich.

Auch nach Ansicht der **Beigeladenen zu 5)** müssten innerhalb der bestehenden Körbe nochmals eine Unterscheidung in Körbe mit starkem und Körbe mit weniger starkem Wettbewerb getroffen werden. Es sollte insbesondere eine Unterscheidung in den Teilnehmernetzbereich und den Verbindungsnetzbereiberbereich erfolgen.

Demgegenüber hat sich der geltende Warenkorbzuschnitt in der bisherigen Price-Cap-Regulierung nach Auffassung der **Betroffenen** bewährt. Die unveränderte Fortgeltung dieser Korbgliederung werde daher begrüßt.

Ein zentraler Grundgedanke der Price-Cap-Regulierung sei das Ermöglichen effizienter Preisstrukturen. Die Möglichkeit zur Anpassung von Preisstrukturen sei nur bei dem bisherigen Korbzuschnitt gegeben. Eine größere Anzahl von Warenkörben würde die Preisflexibilität der Deutschen Telekom als reguliertem Unternehmen und damit auch die Marktdynamik behindern.

Gleichzeitig gewährleiste der derzeit bestehende Korbzuschnitt die Erfüllung eines wesentlichen Regulierungsziels, nämlich auch im Ortsbereich den Wettbewerb zu fördern, am besten.

Als wesentliche Randbedingung sei zunächst das hohe Umsatzgewicht der Anschlüsse zu berücksichtigen. Da bei den Anschlusspreisen aufgrund der Kostensituation keine Senkung möglich sei, müssten die Senkungsvorgaben der Price-Cap-Regulierung alleine über die Verbindungspreise erreicht werden. Jeder engere Korbzuschnitt als der bestehende würde jedoch zu höheren Senkungsvorgaben für einen Teil der Verbindungspreise führen. In der Folge bestünde die Gefahr, dass alleine aufgrund des Price-Cap-Systems der Vorwurf des Dumping insbesondere im Ortsnetzbereich immer häufiger auftreten würde. Aufgrund dieser Zusammenhänge liege also ein Korb-Neuzuschnitt weder im Interesse der Betroffenen, noch der Wettbewerber und auch nicht im Interesse der Regulierungsbehörde.

Im Gegensatz zu den Forderungen des Bundeskartellamts sei ein Neuzuschnitt der Warenkörbe kontraproduktiv, um den Wettbewerb im Ortsbereich zu fördern. Die Preise der Betroffenen für Ortsverbindungen seien im europäischem Vergleich relativ niedrig. Ein Tarifvergleich auf Basis der OECD-Methode zeige, dass der Preis für eine dreiminütige Ortsverbindung in der Spitzenzeit in Deutschland nicht überhöht sei. Günstige Preise seien daher bei bestehendem Korbzuschnitt bereits gegeben. Ein engerer Korbzuschnitt könnte die Betroffene im Ortsbereich zu Preisen zwingen, die den Markteintritt von Wettbewerbern im Ortsbereich erschweren würden.

Allerdings sei darauf hinzuweisen, dass sich seit 1998 bei den Regional- und Fernverbindungen ein intensiver Wettbewerb eingestellt hat. Dies zeige sich auch daran, dass ihre Preissenkungen weit über die Vorgaben des Price-Cap-Systems hinausgehen.

Nach Ablauf der zweiten Periode sollte daher die Preisregulierung für den Sprachtelefondienst entfallen. Die Preisentwicklung zeige auch, dass sie trotz eines weit über der Marktbereichsvermutung liegenden Marktanteils keine Marktbeherrschung mehr bei den Fernverbindungen innehat. Die niedrigen Markteintrittsbarrieren und die große Bedeutung des Wettbewerbsparameters Preis verhindern, dass ein hoher Marktanteil auch signifikante

Marktmacht darstellen würde. Darüber hinaus ist eine Preisregulierung der Endkundenentgelte unnötig, da bereits die Vorleistungsstufe (Interconnection) reguliert wird. Die Preisregulierung sollte sich in der Zukunft auf echte Bottleneck-Faktoren beschränken. Eine Überregulierung könne die Effizienz des sich äußerst dynamisch entwickelnden Marktes nur beeinträchtigen.

Entgegen der Auffassung der Beigeladenen ergibt sich nach Ansicht der Betroffenen vorliegend auch aus § 1 Abs. 2 S. 2 TEntgV keine Notwendigkeit zu einer Veränderung des Korbschnitts. Hierbei sei zu berücksichtigen, dass es auf die erwartete und nicht etwa auf die derzeitige Stärke des Wettbewerbs ankomme. Darüber hinaus sei erforderlich, dass sich die Stärke des Wettbewerbs wesentlich unterscheidet. Hiervon könne vor dem Hintergrund der im Ortsnetzbereich zu erwartenden Entwicklung nicht ausgegangen werden.

#### c) Aufnahme neuer Angebote:

Im Zusammenhang mit der Frage der Neuaufnahme neuer Angebote hat die Beschlusskammer in der öffentlichen mündlichen Verhandlung klargestellt, dass sich die angekündigte Aufnahme des ursprünglichen Angebotes Select5plus lediglich auf das Nachfolgeangebot Select5/10, nicht aber auf das insoweit neue Angebot Select5/30 bezieht.

Zur beabsichtigten Aufnahme neuer Angebote in die Price-Cap-Regulierung wurde seitens der **Beigeladenen zu 5)** vorgetragen, dass nur solche Angebote in die Price-Cap-Regulierung einbezogen werden könnten, die zuvor ein Einzelgenehmigungsverfahren durchlaufen hätten. Die geplante Aufnahme neuer Angebote sei daher unzulässig.

Nach Meinung der **Beigeladenen zu 3)** stellt sich vor dem Hintergrund, dass die für eine Aufnahme vorgesehenen Optionsangebote wie etwa Select5Plus in der Regel nicht nur genehmigungspflichtige, sondern auch nicht genehmigungspflichtige Leistungsbestandteile enthielten, die Frage, ob die Umsätze für die nicht genehmigungspflichtigen Leistungsbestandteile überhaupt aus dem Gesamtumsatz des jeweiligen Angebotes herausgerechnet werden können. Darüber hinaus müsse die Betroffene Angaben dazu machen, in welchem Umfang die neuen Angebote zur Abdeckung eines etwaigen Anschlussdefizits beitragen.

Die **Betroffene** bestätigte im Rahmen der Anhörung, dass das Angebot Select5/10 das Nachfolgeprodukt des Select5plus-Angebotes darstelle. Im Übrigen stünde nach ihrer Auffassung der Umstand, dass die für die Aufnahme vorgesehenen Angebote kein Einzelgenehmigungsverfahren durchlaufen haben, der Aufnahme nicht entgegen. Alle Angebote seien zuvor von der Regulierungsbehörde genehmigt worden und hätten auch die erforderlichen Umsätze im Referenzzeitraum erzielt.

#### d) Ausgangstarifniveau:

Auf Nachfrage der **Beigeladenen zu 2)** stellte die Beschlusskammer im Rahmen der Anhörung nochmals ausdrücklich klar, dass Ausgangstarifniveau für die nächste Periode durch die am 31.12.99 geltenden Entgelte der zukünftig in den Warenkörben enthaltenen Dienstleistungen gebildet wird.

Mit Schreiben vom 03.12.99 und 08.12.99 hat die Beschlusskammer die Betroffene um Mitteilung gebeten, wie die für die Anwendung des Price-Cap-Systems erforderlichen Umsätze der entgeltgenehmigungspflichtigen Leistungen aus den jeweiligen Gesamtumsätzen derjenigen Optionsangebote herausgerechnet werden können, die auch nichtentgeltgenehmigungspflichtige Dienstleistungen umfassen. Dabei sollte insbesondere klargestellt werden mit welchem effektiven Entgelt die einzelnen Positionen des Mengengerüsts „Sprachtelefondienst-

leistungen“ als notwendige Referenz für die Beurteilung künftiger Tarifmaßnahmen bepreist werden. Ferner wurde um Beantwortung der Frage gebeten, ob und wie Eintrittsgelder, d. h. Entgelte, die für die Inanspruchnahme eines Optionsangebotes zu entrichten sind, zwischen den entgeltgenehmigungspflichtigen Sprachtelefondienstleistungen und den nicht entgeltgenehmigungspflichtigen Telekommunikationsdienstleistungen, aufgeteilt werden.

Die Betroffene hat hierzu mit Schreiben vom 06.12.99 und 13.12.99 ausgeführt, dass für das Price-Cap-Modell Referenzumsätze erfasst seien. Parallel dazu sei das Kommunikationsverhalten ihrer Kunden anhand einer Daten Stichprobe ermittelt worden. Die Tarife, bei denen die Volumenrabatte sowohl Sprachtelefondienst, als auch Nichtsprachtelefondienstleistungen erfassen, habe man entsprechend den realen vertraglichen Gegebenheiten abgebildet. Bei der Ermittlung des durchschnittlichen Volumennachlasses über alle Kunden bzw. alle Verträge seien auch Minuten aus nicht genehmigungspflichtigen Produkten berücksichtigt worden. Die Umsatzanteile der nicht genehmigungspflichtigen Bestandteile seien jedoch nicht in den Warenkorb eingeflossen. Die Einbindung der Sprachtelefondienstleistungen habe im übrigen nur marginalen Einfluss auf die durchschnittliche Volumenrabatthöhe über alle Kunden.

Zur Frage der Aufteilung der Eintrittsgelder führt die Betroffene an, dass im Referenzzeitraum die monatlichen Grundentgelte separat erfasst würden. So würden zukünftig das Grundentgelt für Select5/10 und das höhere Anschlussentgelt bei den BusinessCall-Angeboten separat ausgewiesen. Auch im Fall von BusinessCall 700 seien die zum jeweiligen Zeitpunkt gültigen Preise korrekt eingeflossen, da die jeweiligen Referenzumsätze monatlich erfasst worden seien.

Die Grundentgelte sollen nach den Vorstellungen der Betroffenen dabei ausschließlich den genehmigungspflichtigen Sprachtelefondienstleistungen zugeordnet werden. Die Rabattierung nicht genehmigungspflichtiger Dienstleistungen erhöhten die Attraktivität der Optionsangebote. Sie müssten aber nicht durch ein fixes Entgelt finanziert werden, da auch die rabattierten Tarife sich insoweit selbst tragen würden.

Mit weiterem Schreiben vom 15.12.99 hat die Beschlusskammer der Betroffenen mitgeteilt, dass die vorgelegten Angaben noch nicht hinreichend plausibel seien, um die offenen Fragen hinsichtlich der Ermittlung realer Mengen und den zugeordneten Entgelten erschöpfend zu beantworten. Die Betroffene wurde daher gebeten ihre Angaben anhand einer entsprechenden Unterlage weiter zu konkretisieren. Diese Unterlage sollte bezogen auf das jeweilige Optionsangebot insbesondere Angaben zur monatlichen Entwicklung der Kunden und Umsätze im Referenzzeitraum, Angaben zur Anzahl der im Referenzzeitraum erfassten Rechnungen, die Angabe des statistischen Verfahrens zur modellhaften Abbildung als Price-Cap (Datenstichprobe) und Angaben zur Ermittlung der Referenzzeiträume der einzelnen Referenzumsätze der einzelnen Entgeltpositionen enthalten. Desweiteren wurde die Betroffene gebeten, sich zu noch offenen Punkten speziell im Zusammenhang mit Aufnahme der Optionsangebote Select 5/10, BusinessCall 500 und BusinessCall 700 zu äußern.

Die Betroffene hat diesbezüglich mit Schreiben vom 17.12.99 ihre Angaben näher präzisiert. Dem Bundeskartellamt wurde mit Schreiben vom 20.12.99 Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Dieses hat mit Schreiben vom 21.12.99 mitgeteilt, dass es seine bereits zuvor gegenüber der Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post geäußerten Bedenken gegen eine unveränderte Beibehaltung des bisherigen Warenkorbzuschnitts insbesondere im Hinblick auf die Gefahr der Quersubventionierung weiter aufrecht erhält. Es sei auch zu prüfen, ob die Angebote „CityPlus 600“, „City-Plus 800“, „Select5/10“ „BusinessCall 500“ und „BusinessCall 700“ zu einer weitgehenden Bezugskonzentration beim marktbeherrschenden Unternehmen führen. Im übrigen sei zu begrüßen, dass die Beschlusskammer sich ausdrücklich vorbehalten habe, das von der Betroffenen geltend gemachte Anschlussdefizit künftig ebenfalls im Rahmen ihrer Entscheidungen zu berücksichtigen.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den Inhalt der Verfahrensakte Bezug genommen.

## II.

Die Entscheidung beruht auf §§ 66 Abs. 1, 73 Abs. 1, 25 Abs. 1, 27 Abs. 1 Nr. 2, 97 Abs. 3 S. 2 TKG i.V.m. der Entscheidung des Bundesministeriums für Post und Telekommunikation (Gz. 213) vom 09.12.97.

### 1. Formelle Rechtmäßigkeit

- a) Die Zuständigkeit der Beschlusskammer 2 der Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post ergibt sich aus §§ 66, 73 Abs. 1 i.V.m. § 25 Abs. 1, § 27 Abs. 1 Nr. 2 TKG. Die Entscheidung betrifft insoweit die Ausgestaltung der ex-ante Regulierung von Entgelten und entgeltrelevanten Bestandteilen der allgemeinen Geschäftsbedingungen für das Angebot von Sprachtelefondienst im Rahmen der Lizenzklasse 4 nach § 6 TKG.
- b) Dem Bundeskartellamt wurde die Gelegenheit zur Stellungnahme gemäß § 82 Satz 3 TKG gegeben.

### 2. Materielle Rechtmäßigkeit

- a) Umfang der Entscheidungsbefugnis

Gemäß § 97 Abs. 3 S. 2 TKG bleiben Vorgaben für das Angebot von Sprachtelefondienst, die vor dem 01.01.98 nach dem Gesetz über die Regulierung der Telekommunikation und des Postwesens an die Deutsche Telekom AG ergangen sind, bis längsten zum 31.12.2002 wirksam. Bei dem vom Bundesministeriums für Post und Telekommunikation festgelegten Price-Cap-System für den Telefondienst vom 09.12.97 handelt es sich um eine solche an die Deutsche Telekom gerichtete Vorgabe im Sprachtelefondienst.

Die Festlegung der Vorgabe stellt eine auf unmittelbare Außenwirkung gegenüber der Betroffenen gerichtete Einzelfallentscheidung einer Behörde auf dem Gebiet des öffentlichen Rechts und damit um einen bestandskräftigen Verwaltungsakt dar, der von der Regulierungsbehörde zu beachten ist.

Dies bedeutet, dass die Regulierungsbehörde bei den nunmehr zu treffenden Entscheidungen an den seinerzeit festgelegten Entscheidungsrahmen des Price-Cap-Systems gebunden ist, in dem lediglich der Warenkorbzuschnitt sowie der Referenzindex unter dem Vorbehalt der Nachprüfung gestellt worden sind. Wesentliche Eckpunkte des geltenden Price-Cap-Systems, wie die Laufzeit, die Referenzzeiträume, der Produktivitätsfaktor und die Bedingungen für die Aufnahme von Dienstleistungen bis 31.12.99 sind somit keiner Änderung zugänglich.

Entgegen der Auffassung der Beigeladenen ist es daher im Rahmen der jetzt zu treffenden Entscheidung rechtlich nicht möglich, in entsprechender Anwendung des § 4 Abs. 5 TEntgV diesbezüglich neue Bestimmungen festzulegen.

Aus dem selben Grund ist es rechtlich auch nicht zulässig, in entsprechender Anwendung des § 4 Abs. 2 Nr. 3 TKG nachträglich Nebenbedingungen zur Gewährleistung der Anforderungen des § 24 Abs. 2 Nr. 2 und 3 TKG zu treffen. Die Frage, ob sich § 4 Abs. 2 Nr. 3 TEntgV trotz seines entsprechenden Wortlautes überhaupt eine Verpflichtung zur Gewährleistung der Anforderungen des § 24 Abs. 2 Nr. 2 u. 3 TKG durch den Erlass geeigneter und

erforderlicher Nebenbedingungen ergibt, kann hier daher offen bleiben. Selbst wenn dies der Fall wäre, hätten solche Nebenbedingungen aber bereits am 09.12.97 zusammen mit der Festlegung des Price-Cap-Systems erlassen werden müssen. Dass dies nicht der Fall war, zeigt, dass das Bundesministerium für Post und Telekommunikation den Schutz des chancengleichen und funktionsfähigen Wettbewerbs über § 27 Abs. 3 S. 2 i.V.m. § 24 Abs. 2 Nr. 2 u. 3 TKG als ausreichend erachtet hat.

In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass die Beschlusskammer auch bei Verfahren im Rahmen der Price-Cap-Regulierung mögliche Verstöße gegen das Abschlagsverbot des § 24 Abs. 2 Nr. 2 TKG und das Diskriminierungsverbot des § 24 Abs. 2 Nr. 3 TKG sehr genau prüft und insoweit auch bereits mehrfach die Genehmigung beantragter Entgelte im Sprachtelefondienst versagen musste (vgl. BK 2-1 99/004 v. 16.03.99 u. BK 2-1 99/005 vom 16.04.99)

In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass es sich die Beschlusskammer ausdrücklich vorbehält, das augenscheinlich bestehende Anschlussdefizit, auf das sich die Betroffene insbesondere im Zusammenhang mit dem Entgelt für Teilnehmeranschlussleistung berufen hat, zukünftig ebenfalls in Entscheidungen über die Genehmigung weiterer Preissenkungen mit einzubeziehen. Es wäre insoweit widersprüchlich wenn, die Betroffene einerseits bei der Bereitstellung der Teilnehmeranschlussleistung Kosten in Höhe von 37,30 DM (o. USt.) reklamiert, diese Kosten dann aber bei der Kalkulation wettbewerblich besonders sensibler optionaler Angebote nicht in Ansatz brächte.

**b) Beibehaltung des geltenden Korbzuschnitts:**

Nach der Entscheidung des Bundesministeriums für Post und Telekommunikation vom 09.12.99 hat die Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post gemäß Tz. 1 vor Beginn der ersten Price-Cap-Periode am 01.01.2000 zu entscheiden, ob und inwieweit der für die erste Periode geltende Korbzuschnitt verändert werden soll.

Entgegen den von Seiten der Wettbewerber und auch vom Bundeskartellamts erhobenen Forderungen ist eine Veränderung des derzeitigen Warenkorbzuschnitts und insoweit insbesondere die Untergliederung in Warenkörbe für Fern- und Auslandsverbindungen einerseits und für Ortsverbindungen und Anschlüsse andererseits weder erforderlich, noch zweckmäßig und sachgerecht.

**ba) Keine Gefahr der Quersubventionierung**

Zwar verkennt auch die Beschlusskammer nicht, dass in den gegenwärtigen Warenkörben durchaus Dienstleistungen mit deutlich unterschiedlicher Wettbewerbsintensitäten erfasst sind, wie etwa auf der einen Seite Auslandsverbindungen und auf der anderen Seite Ortsverbindungen. Eine entsprechende Untergliederung der bestehenden Warenkörbe durch die Bildung von Unterkörben für den Fern- und Ortsbereich könnten jedoch speziell für den noch schwachen Wettbewerb im Ortsbereich überproportionale Senkungen zeitigen.

Die von den Beigeladenen befürchtete abstrakte Gefahr einer Quersubventionierung wettbewerbsintensiver Leistungen durch weniger wettbewerbsintensive Leistungen kann konkret dadurch begegnet werden, dass jedes Entgelt vor einer Genehmigung gemäß § 27 Abs. 3 2. Halbsatz TKG i.V.m. § 24 Abs. 2 Nr. 2 TKG dienstleistungsbezogen und unter Heranziehung des Kostenmaßstabes der Zusammenschaltungsentgelte in Bezug auf das Vorliegen offenkundiger wettbewerbswidrige Abschläge untersucht wird.

**bb) Ausreichende Wahrung der Kundenschutzinteressen**

Aus Sicht der Beschlusskammer hat sich der bisherige Korbzuschnitt bewährt. Die bisher er-

folgten Preissenkungen kamen aufgrund Unterteilung in einen Privatkunden- und einen Geschäftskundenwarenkorb nicht nur dem Geschäftskunden, sondern auch dem einfachen Privatkunden zugute.

Die in der ersten Price-Cap-Periode erfolgten Preissenkungen für den Kunden lagen im übrigen mit weit über 20 % um ein Vielfaches über der vorgeschriebenen Senkungsvorgabe von 4,3 %.

#### **bc) Gefährdung des Wettbewerbs im Ortsbereich**

Eine Aufteilung der bisherigen Warenkörbe ohne gleichzeitige Neufestlegung des Produktivitätsfaktors von 6% könnte unter Umständen eine erheblichen Beeinträchtigung des Wettbewerbs im Ortsbereich zur Folge haben. Würden beispielsweise Fern- und Auslandsverbindungen einerseits und Ortsverbindungen und monatliche Anschlussentgelte andererseits wegen der insoweit vergleichbaren Wettbewerbsintensität unter Beibehaltung des Produktivitätsfaktors unterschiedlichen Unterkörben zugeordnet, könnte dies angesichts der bereits dargestellten Anschlussdefizit-Problematik dazu führen, dass die Betroffene im Bereich der Ortsverbindungen weit über die eigentliche Senkungsvorgabe hinaus Preissenkungen vornehmen muss und dadurch der Wettbewerb im Ortsbereich empfindlich gestört wenn nicht sogar unmöglich gemacht wird. Im Extremfall könnte die Regulierungsbehörde sogar gezwungen sein, offensichtlich kostenunterdeckende Preise zu genehmigen, um der Betroffenen die Erfüllung der Senkungsvorgabe zu ermöglichen.

#### **bd) Erforderlichkeit von Kostenuntersuchungen**

Eine Unterteilung in zwei oder gar drei Unterkörbe käme somit nur dann in Frage, wenn gleichzeitig die jeweils entsprechenden Werte für den Produktivitätsfaktor neu festgelegt würden, wobei sich über allen Körben ein Produktivitätsfaktor von 6 % ergeben müsste. Voraussetzung für einen solchen Neuzuschnitt der Warenkörbe wären allerdings detaillierte Kostenuntersuchungen für die in den einzelnen Warenkörben zusammengefassten Telefondienstleistungen. Die hieraus abgeleiteten Ergebnisse hinsichtlich der für die Price-Cap-Regulierung wesentlichen Aspekte (Ausgangstarifniveau und Produktivitätsfaktor X) wären jedoch nicht mit den entsprechenden Ergebnissen vergleichbar, die Ausgangspunkt für die Entscheidung des Bundesministeriums für Post und Telekommunikation im Jahre 1997 gewesen sind. Damit würde der auf der Basis des § 97 Abs. 3 S. 3 TKG bis zum 31.12.2001 gewährleistete Bestandsschutz des in der Mitteilung 202/1997 veröffentlichten Price-Cap-Systems verletzt.

#### **be) Hinweis**

Im Rahmen ihrer Stellungnahme hat die Betroffene ausgeführt, dass sie ihrer Auffassung nach trotz eines weit über der Marktbeherrschungsvermutung liegenden Marktanteils keine Marktbeherrschung mehr bei den Fernverbindungen innehat. Diese Auffassung kann von der Beschlusskammer nicht geteilt werden. Vielmehr ist, wie das Sondergutachten der Monopolkommission vom 12.11.99 anschaulich belegt, bisher auch auf den Märkten für Fern- und Auslandsverbindungen kein funktionsfähiger Wettbewerb erreicht (Bericht der Monopolkommission S. 40 - 43). Zwar ist hier die Wettbewerbsintensität nicht zuletzt auch als Ergebnis der Regulierung im Vergleich zu den Ortsverbindungen deutlich höher. Der erreichte Wettbewerb ist aber noch nicht strukturell abgesichert. Seine Intensität hängt nach wie vor wesentlich vom Fortbestand der Regulierung ab. Trotz der Marktanteilverluste in der Anfangsphase verfügt die Betroffene bei Fern- und Auslandverbindungen weiterhin über eine marktbeherrschende Stellung. Dabei sind neben dem Kriterium der immer noch hohen Marktanteile die Finanzkraft der Betroffenen und ihr bevorzugter Zugang zu Beschaffungs- und Absatzmärkten zu berücksichtigen. Verstärkend wirkt sich insoweit auch ihre allumfassende Präsenz und ihre dominierende Position auf sämtlichen Vorleistungs- und Endkundenmärkten des Sprachtelefondienstes aus.

### c) Aufnahme neuer Angebote

Gemäß Tz. 2 des vom Bundesministerium für Post und Telekommunikation festgelegten Price-Cap-Systems hat die Regulierungsbehörde des Weiteren darüber zu befinden, ob neue Dienstleistungen in die Price-Cap-Regulierung aufgenommen werden können. Voraussetzung hierfür ist, dass die Dienstleistungen im betrachteten Referenzzeitraum mindestens während des letzten halben Jahres aus einer marktbeherrschenden Stellung heraus Umsätze erzielt haben.

Diese Voraussetzung trifft insoweit auf die Angebote „CityPlus 600“, „CityPlus 800“, „Select5/10“, „BusinessCall 500“ und grundsätzlich auch auf „BusinessCall 700“ zu. Die Beschlusskammer geht insoweit davon aus, dass es der Betroffenen auch möglich ist, die genannten Angebote mengen- und umsatzmäßig im Price-Cap-System abzubilden und die notwendigen Referenzdaten aus dem Referenzzeitraum 01.07.98 bis 30.06.99 vorzulegen. Ob dies im Einzelnen zutrifft, wird anhand der eingereichten Unterlagen zu prüfen sein. Vom Ergebnis dieser Prüfung hängt ab, ob hinsichtlich der genannten Angebote zukünftig Einzelgenehmigungsverfahren durchgeführt werden müssen oder ob die Durchführung von Price-Cap-Genehmigungsverfahren möglich sein wird. Änderungen von entgeltrelevanten Bestandteilen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen, die nicht umsatzmäßig im Price-Cap-System abgebildet werden können, wie z.B. Vertragslaufzeiten oder Kündigungsfristen, unterliegen grundsätzlich der Einzelgenehmigung.

Bezüglich des Angebots BusinessCall 700 kommt eine Aufnahme insoweit allerdings nur in der am 18.11.98 genehmigten Ausgestaltung (BK 2-1 98/017) in Betracht. Bei dem derzeit geltenden Angebot BusinessCall, das am 02.06.99 genehmigt wurde (BK 2e 99/009) handelt es sich um ein vollständig neu konzipiertes Produkt (Einführung eines Business-Anschlusses, Einführung der sekundengenauen Abrechnung der Verbindungstarife), für das im Referenzraum keine Umsätze erzielt werden konnten. Es ist insoweit auch nicht möglich, die neuen Preise auf die von dem Vorgängerprodukt erzielten Mengen und Umsätze zu übertragen.

Etwaige Folgegenehmigungen für das derzeitige Angebot BusinessCall 700 unterliegen daher ebenso einer Einzelgenehmigung nach § 27 Abs. 1 Nr. 1 TKG, wie auch die 1999 genehmigten und daher ebenfalls noch nicht in den bestehenden Warenkörben erfassten Optionsangebote „Select5/30“ und „AktivPlus“. Ob es im Zusammenhang mit einer denkbaren Verlängerung oder Anpassung der genannten Angebote möglich ist, ein vereinfachtes Genehmigungsverfahren durchzuführen und dabei gegebenenfalls auf eine Kostenprüfung zu verzichten, wird noch zu prüfen sein.

Dagegen kann bei der Einführung neuer Tarife und Tarifoptionen, die bisher nicht in den Warenkörben erfasst sind und auch noch kein Entgeltgenehmigungsverfahren durchlaufen haben, im Rahmen des erforderlichen Einzelgenehmigungsverfahrens von einer Prüfung der Kostenunterlagen grundsätzlich nicht abgesehen werden.

### d) Price-Cap-Index

Ausgehend vom Ausgangstarfniveau für die nächste Periode, welches durch die am 31.12.99 geltenden Entgelte der zukünftig in den Warenkörben enthaltenen Dienstleistungen gebildet wird, und einem Preisindex für die Lebenshaltung aller Privaten Haushalte am 30.06.99 in Höhe von 0,4 % (vgl. Statistisches Bundesamt, Fachserie 17, Reihe 7 „Preisindex für die Lebenshaltung“), ergibt sich für die zweite Price-Cap-Periode ein Price-Cap-Index von 94,4 %. Die Senkungsvorgabe für die zweite Price-Cap-Periode beläuft sich somit auf 5,6 %.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage bei dem Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50557 Köln, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundenbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Der Klage nebst Anlagen sollen so viele Abschriften beigefügt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Eine Klage hat keine aufschiebende Wirkung.

Kuhmeyer  
(Vorsitzender)

Busch  
(Beisitzer)

Funk  
(Beisitzer)